

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 103 (1922)

**Vereinsnachrichten:** Bericht der Kommission für das Concilium Bibliographicum für das Jahr 1921/22

**Autor:** Heschler, K.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Drucklegung eines dritten Bandes der von Dr. J. Amann, Lausanne, verfassten Laubmoosflora der Schweiz in Aussicht genommen werden, welcher hauptsächlich pflanzengeographische Fragen behandelt und für sich ein abgeschlossenes Ganzes bildet.

Für die Kryptogamenkommission der S. N. G.:

Der Präsident: *Alfred Ernst*.

## **11. Bericht der Kommission für das naturwissenschaftliche Reisestipendium für das Jahr 1921/22**

Da auch für 1922 die Subvention des h. Bundesrates in Wegfall kam, beschränkte sich die Tätigkeit der Kommission darauf, ein erneuertes Gesuch um eine Subvention für 1923 einzureichen, unter Hervorhebung der Tatsache, dass durch die lange Karenzzeit (seit 1914) die Zahl der schweizerischen Naturforscher, welche ihre wissenschaftliche Ausbildung durch eine Studienreise zu ergänzen wünschen, bedeutend gewachsen sei.

In Ergänzung früher gegebener Listen von Publikationen, welche als Ergebnisse unterstützter Reisen erschienen sind, sei folgende neue Arbeit erwähnt: Bachmann, Hans, Beiträge zur Algenflora des Süsswassers von Westgrönland. — Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern, Heft VIII, 1921, 181 Seiten gr. 8°, mit 19 Textabbildungen und 4 Tafeln.

Es werden aufgeführt: 3 Schizomyceten, 55 Schizophyceen, 29 Flagellaten, 385 Diatomaceen, 172 Desmidiaceen, 5 Zygnemaceen, 66 Chlorophyceen, 4 Rhodophyceen, im ganzen also 719 Arten, davon 11 neu für die Wissenschaft und 402 neu für Grönland.

*Zürich*, 15. Juni 1922.

Für die Kommission

für das naturwissenschaftliche Reisestipendium:

Der Präsident: *C. Schröter*.

## **12. Bericht der Kommission für das Concilium Bibliographicum für das Jahr 1921/22**

Vor einem Jahre sprach der Bericht einerseits in banger Sorge von der Zukunft des Concilium Bibliographicum, anderseits aber auch in hoffnungsvoller Erwartung davon, dass sich Mittel und Wege finden werden, die wichtige Institution unserem Lande zu erhalten.

Zwei Probleme waren es, die sich in den Vordergrund stellten: 1. die Frage der Nachfolge von Dr. Field und 2. die genügende und sichere Finanzierung des Institutes. Mit Freude constatieren wir heute, dass beides eine glückliche Lösung gefunden hat.

Zu 1 ergab sich die Abklärung rasch und erfreulicherweise vor Erledigung des zweiten Punktes, so dass der vorgeschlagene Direktor

des Conciliums sich in bedeutsamer Weise an der Besprechung der Finanzierungsfrage beteiligen konnte. Für die Leitung des Conciliums gelang es, Prof. Dr. J. Strohl in Zürich zu gewinnen, eine Persönlichkeit, die wie keine zweite für diese Aufgabe geeignet erschien. Prof. Strohl hat denn auch seit September 1921 im Auftrage des nordamerikanischen National Research Council, dann seit Februar 1922 auf Veranlassung des Zentralvorstandes der S. N. G. die Direktorialgeschäfte des Conciliums übernommen und ist in einer Generalversammlung des C. B. am 19. Juni 1922 zum Direktor gewählt worden. Es genügt festzustellen, dass unter seiner Leitung das Concilium bereits wieder in den besten Gang gebracht wurde und dass es Prof. Strohl in vortrefflichster Weise gelungen ist, alle die grossen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Kriegszeit und der plötzliche Tod von Dr. Field dem Unternehmen gebracht hatten.

Zu 2 sei daran erinnert, wie sich vor einem Jahre, als alles im Ungewissen lag, hinsichtlich der Finanzierung unsere Blicke nach den Vereinigten Staaten richten mussten, von woher ja Dr. Field noch kurz vor seinem Tode reiche finanzielle Unterstützung erhalten hatte. Diese Hoffnungen sind nicht getäuscht worden. Der amerikanische National Research Council bekundete aus eigener Initiative das grösste Interesse für die Einrichtung des Conciliums und entsandte im August 1921 einen besonderen Delegierten nach der Schweiz, Prof. Dr. Vernon Kellogg, der die Lage des Institutes und die Frage seiner Zukunft prüfen sollte. Mit diesem trat die Kommission für das C. B., gemeinsam mit Prof. Strohl, dann gleich in Verbindung, und es ergab sich rasch eine Uebereinstimmung der Intentionen des N. R. C. einerseits und der S. N. G. auf der anderen Seite. Die Entsendung von Prof. Kellogg als Delegierten bedeutete für uns wiederum eines der glücklichen Momente, welche die Lösung der schwebenden Fragen erleichterten. Prof. Kellogg hatte als Zoologe einen vollkommenen Einblick in die Bedeutung des Concilium Bibliographicum, brachte aber auch der Sache das grösste Wohlwollen entgegen und zeigte gegenüber den Wünschen und dem durch die Statuten umschriebenen und durch die bisherigen Leistungen an das Concilium normierten Rechtsstandpunkt der S. N. G. das weitgehendste Verständnis und grösste Entgegenkommen.

Die Verhandlungen erfuhren nun aber eine starke Komplikation durch das Legat von Dr. Field, von dem im letztjährigen Bericht nur gesagt werden konnte, dass es alle Ansprüche des verstorbenen Gründers am Concilium Bibliographicum der S. N. G. vermache. Der Wortlaut des Legates ist: „Ich schenke und vermache der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft alle meine Rechte, Rechtstitel und Interessen am Concilium Bibliographicum, wie solche im Jahresinventar oder dem Lagerkonto des genannten Concilium detailliert aufgeführt sind, d. h. mein Besitzanteil an den Druckpressen, den Druckerei-Setzerei-Einrichtungen und Geräten, dem Lager an bibliographischen Karten, an gewissen Referenzbüchern, wie im Inventar aufgeführt, alle ausstehenden Rechnungen für Verkäufe und im ~~||~~allgemeinen meinen

Anteil am Geschäft des Concilium Bibliographicum und dessen Einrichtungen, allein ausgenommen die Bestimmungen, dass das von mir für das Concilium erlangte Bankdarlehen von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft oder deren Vertreter übernommen werde, die von mir entsprechend in Depot gegebenen Obligationen oder Aktien sobald als möglich meinen Testamentsvollstreckern herausgegeben werden, auf alle Fälle im Zeitraum eines Jahres nach meinem Tode.“ Dieses Legat war nun vom 20. Februar 1904 datiert, später war dann aber für das Concilium ein eigenes Gebäude errichtet und 1909 das Institut aus einer Privatfirma H. H. Field in eine Genossenschaft übergeführt worden, ohne dass die Legatsbestimmungen erneuert worden wären. Die Testamentsvollstrecker des Nachlasses Field und ihre Bevollmächtigten waren nun zunächst weder über den Gültigkeitsbereich, noch über die Auslegung der Legatsbestimmungen unter den veränderten Umständen im klaren, wenn schon die Familie des Schenkgebers von Anfang an den Wunsch aussprach, es möchten alle Anrechte von Dr. Field an die S. N. G. übergehen, damit diese das Unternehmen im Sinne des Verstorbenen weiterführe. Zum Glück war die definitive Abklärung gerade noch vor dem letzten Termin der Rückreise von Prof. Kellogg nach Amerika durchzuführen. Nach dem endgültigen Entscheide erhielt die S. N. G. zufolge des Vermächtnisses sämtliche Anteilscheine von Dr. Field am Concilium Bibliographicum, nämlich 237 von im ganzen zirka 250 Anteilscheinen, die existieren. So wurde die S. N. G. durch das Legat tatsächlich zur sozusagen alleinigen Eigentümerin des Concilium Bibliographicum.

Eine weitere Schwierigkeit lag aber in der erwähnten Klausel, nach der die S. N. G. bei Annahme des Legates die Bankschuld des Conciliums abzulösen hatte. Diese bestand aus etwas über 34,000 Franken. Ausserdem lagen auch bestimmte finanzielle Verpflichtungen von mindestens gleicher Höhe gegenüber der Familie Field vor. Die S. N. G. konnte bei ihren bestehenden Rechts- und Vermögensverhältnissen solche Verpflichtungen nicht eingehen. Auch diese Schwierigkeit fand eine glückliche Lösung, insofern der Vertreter des National Research Council in bestimmte Aussicht stellen konnte, dass der N. R. C. diese Belastungen ohne weiteres ablösen würde. In der Tat wurde dann auf Anfang 1922 durch den N. R. C. die eine wie die andere Verpflichtung erledigt, so dass zu Ende Januar 1922 das Concilium Bibliographicum schuldenfrei dastand.

So kam dann Ende Januar 1922 ein Abkommen zwischen dem amerikanischen National Research Council und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, vertreten durch ihren Zentralvorstand, zustande. Der N. R. C. verpflichtete sich, ausser zu den oben genannten Schuldablösungen, auch für die Dauer von fünf Jahren durch das Mittel der Rockefeller Foundation dem Concilium Bibliographicum genügende Subventionen zu leisten, um in der Hauptsache den Betrieb des Institutes zu sichern, wobei es die Meinung hatte, dass die durch Vermittlung der S. N. G. jährlich erbetene eidgenössische Subvention und die beson-

deren kantonal- und stadtzürcherischen Subventionen weiter bestehen bleiben sollten. Der N. R. C. knüpfte an sein Anerbieten die Bedingungen:

1. Dass die S. N. G. das Legat Field annimmt und an dessen Stelle in die Genossenschaft Concilium Bibliographicum eintritt;
2. dass eine spezielle Behörde eingesetzt wird, in welcher der N. R. C. und die S. N. G. gleichmässig vertreten sind; für alle grösseren Aktionen und Ausgaben des Conciliums muss die Zustimmung des Vertreters des N. R. C. in dieser Behörde vorliegen. An die Beschlüsse dieser Behörde ist die Genossenschaft Concilium Bibliographicum gebunden;
3. dass die S. N. G. alle ihre legalen Rechte und Eigentumsansprüche am Concilium an eine internationale Institution (international board) abtritt, sobald die unter 2 genannte Behörde die Umwandlung des Conciliums in eine solche internationale Institution für wünschenswert erachtet.

Mit Freude und Dank hat selbstverständlich der Zentralvorstand der S. N. G. dem grosszügigen und hochherzigen Anerbieten des N. R. C. zugestimmt, was im Februar 1922 geschah.

Nun wurde die Reorganisation des Concilium Bibliographicum nötig. Die Aufgabe, dafür bestimmte Vorschläge zu machen, wurde auf Antrag der Kommission für das Concilium Bibliographicum Herrn Prof. Strohl unter Beiziehung juristischer und kaufmännischer Experten übertragen. Hier soll noch nachgetragen werden, dass schon für die früheren Unterhandlungen Juristen zur Prüfung der Sachlage herangezogen wurden. Man verdankt vor allem wertvolle Gutachten den Herren Prof. Mutzner und Advokat Dr. Henggeler in Zürich. Bei der Beratung der Reorganisationsvorschläge hat ganz besonders Prof. Mutzner mitgewirkt.

Die leitenden Gesichtspunkte, die auch von der Kommission für das Concilium Bibliographicum stets vertreten wurden, waren insbesondere: 1. Es sollen der S. N. G., bei allem Interesse, das sie für das Concilium hat, keine weitergehenden bindenden Verpflichtungen aufgeladen werden; sie soll, soweit ihr das möglich, dem Concilium alle moralische und finanzielle Unterstützung zukommen lassen, soll aber auch, wenn das Unternehmen auf die Dauer nicht prosperieren kann, sich jederzeit ohne Schwierigkeiten zurückziehen können. 2. Für die Organisation ist tunlichste Einfachheit anzustreben, unter Wahrung aller Möglichkeiten des zukünftigen Ausbaues des Conciliums.

So kam man dazu, die gegenwärtige Form der Genossenschaft beizubehalten. Diese Genossenschaft ist etwas für sich Bestehendes, unabhängig von der Organisation der S. N. G. Die S. N. G. ist dabei Hauptmitglied der Genossenschaft; als solches lässt sie sich an jeder Generalversammlung durch den Zentralvorstand oder die von ihm Bevollmächtigten vertreten. Die Form der Stiftung, die auch in Betracht gezogen wurde, hätte die Festlegung des Institutzweckes für alle Zeiten bedeutet, ausserdem die Verpflichtungen der S. N. G. wie auch des N. R. C. bedeutend belastender gestaltet und ferner das Institut der

Kontrolle der Bundesbehörden unterstellt, was man den amerikanischen Subvenienten nicht wohl zumuten durfte.

Da nun der amerikanische N. R. C. nicht Mitglied der Genossenschaft zu werden wünschte, anderseits aber die Gelegenheit haben muss, in einer besonderen Behörde sein Mitspracherecht für alle grösseren Aktionen des Conciliums auszuüben, wird des weiteren ein Verwaltungsausschuss für das Concilium Bibliographicum vorgeschlagen, in welchem der N. R. C. wie die S. N. G. gleichmässig vertreten sind. Diese Behörde ist wieder eine Organisation für sich, neben der Genossenschaft; sie beruht auf der besonderen Vereinbarung zwischen N. R. C. und S. N. G. Die Genossenschaft anerkennt anderseits diese Behörde und ihre Beschlüsse, indem sie in die neuen revidierten Statuten einen diesbezüglichen Passus aufnimmt. Dieser Verwaltungsausschuss sollte möglichst klein sein, da er in den meisten Fällen rasch handeln muss. Gegeben ist, dass von der S. N. G. der Direktor des Conciliums in diesen Verwaltungsausschuss delegiert wird, er allein kennt ja alle Einzelheiten des Betriebes. Ein Delegierter der S. N. G. dürfte genügen; Kompetenzkonflikte sind nicht zu befürchten, da dieser Delegierte in allen Fragen, welche die Stellung der S. N. G. zum Concilium berühren, die Zustimmung des Zentralvorstandes der S. N. G. einholen muss.

Im übrigen betrifft die Revision der Statuten der Genossenschaft Concilium Bibliographicum nur Dinge, die sich aus der neuen Sachlage als selbstverständliche ergeben.

Nach wie vor bleibt noch die 1901 eingesetzte Kommission für das Concilium Bibliographicum daneben bestehen; ihre Aufgaben sind unverändert. Sie dient als Mittlerin zwischen Zentralvorstand und Concilium, sie ist um das Nachsuchen der eidgenössischen Subvention besorgt und übt eine Art Oberaufsicht über alles aus, was im Concilium vorgeht.

Es darf hier noch angefügt werden, dass der Senat der S. N. G. in seiner Versammlung vom 2. Juli 1922 die eben skizzierten Reorganisationsvorschläge unverändert angenommen hat. Sie bedürfen nun noch der Zustimmung des N. R. C.

Für alle diejenigen, die den Wunsch haben, sich etwas eingehender mit dem Wesen und Zweck des Concilium Bibliographicum bekannt zu machen, möchten wir uns einen Hinweis auf das Gutachten von Prof. Arnold Lang erlauben, das in den „Verhandlungen“ der S. N. G. von 1900 (Versammlung in Thusis) publiziert ist (S. 26).

Mit den herzlichsten Wünschen für den neuen Leiter des Conciliums schliessen wir diesen Bericht.

Zürich, 10. Juli 1922.

Der Präsident: *K. Hescheler.*

### **13. Bericht der Naturschutzkommission für das Jahr 1921/1922**

Es geschieht mit schmerzlicher Empfindung, dass zum Eingang von einem schweren Verluste berichtet werden muss, der die Schweizer Naturschutzkommission betroffen hat, indem Prof. Dr. F. Zschokke, seit